Reichsinnungsverbands-Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Betr.: Kollektiv-Lebensversicherung

Die Beiträge einschließlich Versicherungsteuer für das dritte Vierteljahr 1941 sind spätestens am 1. Juli 1941 an den Treuhänder Oskar Witt, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 196 235, zu überweisen.

Betr.: Stellvertretender Bezirksinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks für Bayern

Der Bezirksinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks für Bayern, Pg. Richard Loska, wurde zur Wehrmacht eingezogen. Reichsinnungsmeister Pg. Flügel berief Uhrmachermeister Alois Lochner, München, Ungererstraße 22, für die Dauer der Verhinderung des Berufskameraden Loska zum stellvertretenden Bezirksinnungsmeister des Uhmacherhandwerks für Bayern.

Betr.: Reparaturen für Bedienstete der Straßenbahnen

Wir nehmen Bezug auf unsere Amtlichen Mitteilungen in der Fachpresse vom 21./22. Februar 1941 und vom 25./26. April 1941. Wir erweitern die darin gegebenen Anweisungen insofern, als auch die Reparaturen an Taschen- und Armbanduhren von Betriebsbediensteten der Straßenbahnen bevorzugt zu behandeln sind. Auch die Bediensteten der Straßenbahnen werden den Uhrmachern eine Dringlichkeitsbescheinigung ihrer Dienststellen vorlegen.

Betr.: Staatliche Uhrmacherschule Furtwangen, Bad. Schwarzwald

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat bekanntlich mit Bescheid vom 28. März 1941 — E IVb 178 — die Staatliche Uhrmacherschule Furtwangen zur Meisterschule des Uhrmacherhandwerks erhoben. Auf zahlreiche Anfragen hin geben wir bekannt, daß wir zu diesem Erlaß nicht abschließend gehört wurden. Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks sah seine Aufgabe bekanntlich darin, zunächst die vom Herrn Reichserziehungsminister ernannte Meisterschule in Glashütte zu einer lebensfähigen Schule des Uhrmacherhandwerks auszubauen.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Flügel, Reichsinnungsmeister. — Natorp, Geschäftsführer.

Wochenschau der „U"-Kunst

Miete für Leuchtanschläge

Werbungtreibende Handwerker bedienten sich häufig auch des Leuchtanschlages. Infolge der Verdunkelungsmaßnahmen ist nun wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob Werbungtreibende berechtigt sind, die Senkung der Miete für die vermieteten Flächen, an denen die Leuchtwerbung betrieben wurde, zu fordern. In dieser Frage sind bereits Urteile ergangen. So hat das Amtsgericht Hamburg in einem Urteil vom 18. Juni 1940 die Klage auf Herabsetzung des Mietzinses für eine doppelseitige Außenuhr mit Reklametransparent abgelehnt, weil die Uhr weiter instand gehalten wird, die Werbewirkung der Uhr selbst voll erhalten geblieben ist, die Leuchtreklame im Sommer so gut wie keine Rolle spielt und der Werbungtreibende verhältnismäßig geringe Nachteile im Winter in Kauf nehmen muß.

(„Wirtschaftswerbung", April-Heft 1941, Seite 141.)

Preissenkung und Gewinnabschöpfung im Handwerk

Das amtliche Organ des Reichsstandes des deutschen Handwerks „Deutsches Handwerk" teilt mit:

Nachdem bekanntlich für die Reichsgruppen Industrie und Handel bereits Anweisungen des Reichskommissars für die Preisbildung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung vorliegen (vgl. „Deutsches Handwerk" Nr. 12, S. 159, und Nr. 17, S. 229), ist mit dem Erlaß einer entsprechenden Anweisung auch für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk in Kürze zu rechnen. Jeder Handwerker ist aber schon jetzt gesetzlich verpflichtet, zu prüfen, ob sein Preisgebaren mit dem § 22 KWVO. in Einklang steht. Ergibt die Prüfung, daß trotz Befolgung der geltenden Preisvorschriften ein zu hoher Gewinn erzielt wurde, so sind die Preise zu senken, der seit September 1939 erzielte Übergewinn an das Finanzamt abzuführen.

Vielfach werden bei gewissenhafter Prüfung Zweifel entstehen, ob ein Übergewinn vorliegt oder nicht. Es kann sein, daß sich ein Mehrgewinn gegenüber dem letzten vollen Friedensjahr (1938) ergibt, der aber nicht ohne weiteres als Übergewinn im Sinne des § 22 KWVO. bezeichnet werden kann. Diese Zweifel werden sich zumeist nach Erlaß der Anweisung für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk klären. **Der Handwerker wird in solchen Fällen gut tun, einen Vermerk zu seinen Geschäftsakten zu nehmen, daß er die Prüfung seines Gewinns und damit seiner Preise nach den Vorschriften des § 22 KWVO. vorgenommen habe; er habe sich nicht endgültig darüber schlüssig werden können, ob ein bestimmter Mehrgewinn zur Preissenkung verwendet werden bzw. für die Zeit ab September 1939 abgeführt werden müsse;** er wollte hierzu den Erlaß der Anweisung für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk abwarten und habe den Betrag **einstweilen auf Sonderkonto bereitgestellt.**

Der Handwerker kann damit der Preisüberwachungsstelle beweisen, daß er den ernsthaften Willen zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem § 22 KWVO. besitzt.

Vorzeitige Lehrabschlußprüfung infolge Einberufung

Lehrlinge werden gelegentlich auf Grund einer Einberufung zum Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen. Beim Bestehen der Lehrabschlußprüfung endet die Lehrzeit mit Ende des Monats, in dem die Prüfung stattfand. Schwierigkeiten sind verschiedentlich dadurch entstanden, daß die infolge bevorstehender Einberufung vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassenen Lehrlinge später aus irgendwelchen Gründen doch nicht einberufen wurden. Unklar war es nun, ob auch dann die Lehrzeit mit Ende des Monats, in welchem die Lehrabschlußprüfung bestanden wurde, als beendet anzusehen war.

Der Reichswirtschaftsminister hat diese Frage in einem Erlaß vom 26. Februar 1941 — III BL 2605/41 — bejaht. Auch in diesen Prüfungen müsse festgestellt werden, so betont der Erlaß, ob der Lehrling die Fähigkeiten erworben habe, als selbständig arbeitender Facharbeiter eingesetzt zu werden. Mit dieser Feststellung sei aber der Zweck des Berufsausbildungsverhältnisses erfüllt und das Lehrverhältnis damit beendet. Es müsse dabei in Kauf genommen werden, wenn ausnahmsweise trotz Ablegung einer Notprüfung davon betroffene Lehrlinge nicht zum Arbeits- oder Wehrdienst eingezogen würden.

Gegenüber denjenigen Lehrlingen, bei denen kein derartiger Grund für eine vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung vorliegt, würden damit die Lehrlinge, die sich einer solchen Notprüfung unterzogen haben und bei denen später der Grund für die Ablegung der Notprüfung wegfällt, im Vorteil sein, denn während letztere bereits Geselle oder Facharbeiter geworden sind, läuft das Lehrverhältnis bei den ersteren bis zur Beendigung bzw. bis zur Lehrabschlußprüfung weiter. Der Reichswirtschaftsminister hat sich daher durch einen Erlaß vom 1. April 1941 — III BL 3204/41 — damit einverstanden erklärt, daß in die Bedingungen für die vorzeitige Zulassung zu den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen bei bevorstehender Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst die Bestimmung aufgenommen wird, daß die Aushändigung des Facharbeiter- bzw. Gehilfenbriefes nur dann erfolgt, wenn der Prüfling auch tatsächlich zum Arbeits- oder Wehrdienst eingezogen wird. Die Verkündung des Prüfungsergebnisses soll ebenfalls erst bei der Aushändigung des Briefes erfolgen. Durch diese Regelung wird erreicht, daß die Rechtsfolgen im Falle des Bestehens der Notprüfung erst mit der Aushändigung des Briefes eintreten. Für den Fall, daß eine Einberufung nicht stattfindet, gilt damit für den Lehrling, der seine Lehrabschlußprüfung bereits abgelegt hat, die Lehrzeit erst dann als beendet, wenn normalerweise eine Beendigung der Lehrzeit eintritt.

Postpakete nach Kroatien

Vom 1. Juni an übermittelt die Deutsche Reichspost nicht dringende Pakete ohne Wertangabe nach Kroatien vorläufig unter denselben Versandvorschriften und Gebühren wie früher Pakete nach Jugoslawien.

Luft-Güter-Tarif 1941

Die Deutsche Lufthansa hat soeben ihren Luft-Güter-Tarif neu herausgegeben. Der Luft-Güter-Tarif 1941 deckt sich mit dem für 1939 erschienenen Tarif. Neu sind die Frachtsatztafel für 1941 und ein Anhang mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Beschränkung der Werbedrucksachen ab 1. Juni 1941

Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 123 eine Bestimmung, wonach der Verbrauch von Papier für Werbedrucksachen (Prospekte, Broschüren, Kataloge, vervielfältigte Briefe und Karten) weitestgehend einzuschränken ist. Es wird erwartet, daß jeder Werbungtreibende vom 1. Juni 1941 ab jährlich 50 % weniger Papier für den Versand oder die sonstige Verteilung solcher Werbedrucksachen verwendet als im Kalenderjahr 1940. Ferner darf vom 1. Juni 1941 ab ein Werbungtreibender Drucksachen der genannten Art an denselben Empfänger unverlangt höchstens einmal in drei Monaten aussenden oder in anderer Weise verteilen. Ausgenommen sind Mitteilungen über Preissenkungen. Für Erzeugnisse oder Leistungen, deren erste öffentliche Ausbietung nach

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/246